

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 224/14 B

L 5 R 316/12 (Hessisches LSG)
S 1 R 181/09 (SG Fulda)

.....,

Klägerin, Antragstellerin und
Beschwerdeführerin,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. Juli 2014 durch
den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. S t e i n w e d e l sowie den Richter G a s s e r
und die Richterin Dr. O p p e r m a n n
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom 10. Juni 2014 Prozess-
kostenhilfe zu gewähren und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend be-
zeichneten Urteil wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen
Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

- 1 Das Hessische LSG hat im Urteil vom 10.6.2014 einen Anspruch der Klägerin im Zugunstenverfahren auf Rente wegen Erwerbsunfähigkeit auch bereits für den Zeitraum von Januar 1990 bis November 1999 verneint.
- 2 Die Klägerin hat gegen die Nichtzulassung der Revision in dem ihr am 18.6.2014 zugestellten LSG-Urteil mit von ihr persönlich unterzeichneten Schreiben vom 25.6.2014 und vom 6.7.2014 beim BSG Beschwerde erhoben und zu deren Durchführung Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Prozessbevollmächtigten beantragt. Auf den Hinweis im gerichtlichen Schreiben vom 8.7.2014, der PKH-Antrag müsse innerhalb der am 18.7.2014 ablaufenden Beschwerdefrist um ein ausgefülltes Formular mit den erforderlichen Erklärungen zu den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen ergänzt werden, hat sie im Schriftsatz vom 13.7.2014 ua ausgeführt, sie könne das Formular zur Zeit wegen Nachlassunklarheiten nicht ausfüllen. Daraufhin hat das Gericht der Klägerin im Schreiben vom 16.7.2014 mitgeteilt, dass eventuelle Unklarheiten auf einem Beiblatt zum PKH-Formular erläutert werden könnten, solche Unklarheiten aber nicht dazu führten, dass die Verpflichtung zur Abgabe eines vollständig ausgefüllten Formulars entfalle. Die Klägerin hat sodann am 18.7.2014 eine handschriftlich ausgefüllte "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse bei Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe" auf amtlichem Formular, aber ohne nähere Angaben zu einem angegebenen Tagesgeldkonto "fürs Alter" und ohne jegliche Belege vorgelegt. Dieses Formular hat sie mit der Bemerkung "Vorsorgliche, inkomplette Beantragung falls RS die Deckungszusage ablehnt" überschrieben. An Stelle der Unterschrift hat sie angegeben: "Unterschrift kann ich wegen Nachlassunklarheiten nicht geben (und anderen Unklarheiten NK-) ... Unterschrift kann ich auch wegen derzeit Klage falscher NK nicht geben". Auf einem Beiblatt hat sie ergänzend ua ausgeführt, dass ihr Bruder seit 2009 gegen sie einen Rechtsstreit vor den Zivilgerichten wegen ihr aufgenötigter Nebenkosten für eine Wohnung führe.

II

- 3 Der Antrag auf PKH ist abzulehnen.
- 4 Nach § 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 114 ZPO kann einem Beteiligten, der nach seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozessführung nicht, nur teilweise oder nur in Raten aufbringen kann, für ein Verfahren vor dem BSG PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Dem Antrag sind eine



Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse auf dem hierfür vorgeschriebenen Formular sowie entsprechende Belege beizufügen (§ 117 ZPO).

- 5 Die Klägerin hat jedoch bis zum Ablauf der Beschwerdefrist am 18.7.2014 eine Erklärung über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse mit einer durch ihre Unterschrift bekräftigten Versicherung, dass die gemachten Angaben vollständig und wahr sind (vgl. Abschnitt K des amtlichen Formulars), nicht vorgelegt. Vielmehr hat die Klägerin mit ihrer ausdrücklichen Verweigerung einer Unterschrift unter die gesamte Erklärung, obgleich ihr die Möglichkeit der Erläuterung eventuell bestehender Unklarheiten hinsichtlich einzelner Punkte auf einem Beiblatt aufgezeigt worden war, deutlich zum Ausdruck gebracht, dass sie auch nicht zur Vollständigkeit und Richtigkeit der übrigen von ihr gemachten Angaben stehen will (vgl. BGH NJW 1986, 62). Dadurch ist die gesamte Erklärung von vornherein nicht geeignet, taugliche Grundlage für eine gerichtliche Entscheidung über die Bewilligung von PKH zu sein (*hinsichtlich unvollständiger Angaben zu Sparguthaben s. auch BFH Beschluss vom 21.1.1993 - VI B 90/91 - Juris RdNr 11*).
- 6 Das PKH-Gesuch ist aber auch wegen fehlender Erfolgsaussicht der beabsichtigten Rechtsverfolgung abzulehnen. Denn die Klägerin hat mit ihrer Vorgehensweise (Nichtvorlage einer hinreichend ausgefüllten Erklärung trotz zweier Hinweise des Gerichts auf die Notwendigkeit der Erfüllung dieser Voraussetzung spätestens bis zum Ablauf der Beschwerdefrist) nicht alles ihr Zumutbare getan, um die Frist zur formgerechten Einlegung einer Nichtzulassungsbeschwerde zu wahren. Somit zielt ihr PKH-Antrag auf eine Beschwerde, die formgerecht erst nach Ablauf der Beschwerdefrist erhoben werden kann und bei der ihr aufgrund ihres Verhaltens kein Wiedereinsetzungsgrund (dh. fehlendes Verschulden an der Fristversäumung) zur Seite steht (vgl. BSG SozR 4-1500 § 73a Nr 6 RdNr 3 und 5).
- 7 Da die Voraussetzungen für eine Bewilligung von PKH nicht vorliegen, kommt auch die Beiordnung eines Rechtsanwalts für die Durchführung des Nichtzulassungsbeschwerdeverfahrens nicht in Betracht (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO).

III

- 8 Die von der Klägerin persönlich erhobene Beschwerde ist unzulässig, da sie nicht von einem vor dem BSG zugelassenen Prozessbevollmächtigten (§ 73 Abs 4 SGG) und somit nicht in der gesetzlich vorgeschriebenen Form eingelegt worden ist. Sie ist deshalb durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen (§ 160a Abs 4 S 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung von § 193 SGG.

